

Krankenversicherung

Anmeldeformular für die individuelle Prämienverbilligung 2025 für Grenzgänger

Was müssen Sie mit dem Anmeldeformular tun?

- Füllen Sie die Personalien aller Familienmitglieder aus, für die gemeinsam ein Antrag gestellt wird. Kinder die im Jahr 2025 zur Welt gekommen sind, dürfen nicht aufgeführt werden.
- Füllen Sie die Angaben zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen aus.
- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie alle Angaben.

Wo und wann müssen Sie das Anmeldeformular einreichen?

Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ist bis spätestens am **30. April 2025 dem SVA Schaffhausen** einzureichen.

Welche Unterlagen müssen mit dem Antragsformular eingereicht werden?

Mit dem Formular sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Sämtliche Lohnausweise (aus Deutschland und der Schweiz) für das Jahr 2023.

Wie erhalten Sie den Entscheid über Ihren Prämienverbilligungsanspruch und wohin wird der Betrag überwiesen?

Sie erhalten eine Verfügung über Ihren Prämienverbilligungsanspruch. Wir überweisen den Betrag an die Krankenversicherer. Diese schreiben die Prämienverbilligungen den zukünftigen Prämienrechnungen gut.

Welches sind die Grundlagen für die Berechnung der IPV 2025?

Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- 75% des in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechneten quellensteuerpflichtigen Einkommens 2023 aus der Schweiz
- zuzüglich Bruttoeinkommen Deutschland 2023
- zuzüglich 10 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens 2023

Umrechnungsfaktor

Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor wird jeweils durch das Eidgenössische Departement des Innern festgelegt. Für das Jahr 2025 beträgt er 63, das heisst, dass ein erzielttes Einkommen von CHF 1'000.00, mit CHF 1'587.30 gerechnet wird.

Selbstbehalte

Der Selbstbehalt beträgt 15 Prozent vom anrechenbaren Einkommen. Der Mindestselbstbehalt beträgt:

für Erwachsene ab Jahrgang 1999	CHF 1'171.80
für junge Erwachsene der Jahrgänge 2000 - 2006	CHF 810.60
für Kinder der Jahrgänge 2007 - 2024	CHF 394.80

Richtprämien

Die Richtprämie wird jährlich durch das Eidgenössische Departement des Innern festgelegt.
Für das Jahr 2025 betragen die Richtprämien:

für Erwachsene ab Jahrgang 1999	CHF 3'348.00
für junge Erwachsene der Jahrgänge 2000 - 2006	CHF 2'316.00
für Kinder der Jahrgänge 2007 - 2024	CHF 1'128.00

Mindestgarantie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung müssen ab 2021 bei einem Anspruch auf Prämienverbilligung die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und diejenigen der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt werden. Dies kann zu einer Umverteilung der Prämienverbilligung innerhalb der Familie und wenn notwendig zu einer Erhöhung des Gesamtanspruchs führen.

Berechnungsbeispiele

Ehepaar, 2 Kinder (Jg. 2004 und 2007), quellensteuerpflichtiges Einkommen CHF 48'000.00, steuerbares Vermögen Euro 0.00

quellensteuerpflichtiges Einkommen CHF 48'000.00 mit Umrechnungsfaktor 0.63 in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet = CHF 76'190.45

davon 75%	CHF 57'142.80
+ 10% des steuerbaren Vermögen	CHF 0.00
Anrechenbares Einkommen	CHF 57'142.80
Richtprämien	
2 Erwachsene (je CHF 3'348.00)	CHF 6'696.00
2 Kinder (CHF 2'316.00 und 1'128.00)	CHF 3'444.00
Total der Richtprämien	CHF 10'140.00
- Selbstbehalt (15 % des anrechenbaren Einkommens)	CHF 8'571.40
Errechnete Höhe der Prämienverbilligung	CHF 1'568.60

Da ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, muss die Mindestgarantie berücksichtigt werden. Die berechnete Prämienverbilligung reicht nicht zur Deckung der garantierten Mindestprämien der beiden Kinder, deshalb findet eine Umverteilung der einzelnen Prämienverbilligungsbeträge statt.

Anspruch Kind Jahrgang 2004 in Ausbildung	CHF 1'158.00
Anspruch Kind Jahrgang 2008	CHF 902.40
Anspruch Eltern	CHF 00.00
Effektive Höhe der Prämienverbilligung total	CHF 2'060.40

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Für Auskünfte stehen wir unter der Telefonnummer 052 632 61 11 gerne zur Verfügung. Ebenfalls empfehlen wir Ihnen für weitere Informationen unsere Internetseite www.svash.ch.